

Luzern, Mai 2024

Bericht und Antrag an die Delegiertenversammlung vom 21. Juni 2024 des ZiSG betreffend Förderungswürdigkeit des Angebotes «Schutz- und Notunterkunft für Frauen in Not» vom Haus Hagar

1 Ausgangslage

Das Haus Hagar besteht seit 1995 und wurde durch die St. Anna Stiftung gegründet. Es bietet auf befristete Zeit Schutz und Begleitung von Frauen und Kindern in Not. Sie nehmen Frauen auf, die unter anderem von häuslicher Gewalt betroffen sind und ergänzen das Angebot vom Frauenhaus Luzern und Schutzunterkünften anderer Kantone. Das Haus Hagar ist ein etabliertes und wichtiges Angebot für Frauen im Kanton Luzern. Zuweisungen erfolgen über die Gemeinden sowie hauptsächlich über Fachinstitutionen. Sobald eine passende Anschlusslösung gefunden wird, verlassen die Frauen das Haus Hagar.

Am 1. April 2018 ist die Istanbul-Konvention in der Schweiz in Kraft getreten. Die Istanbul-Konvention ist ein Übereinkommen des Europarats, welches Frauen und Mädchen vor verschiedenen Formen von Gewalt schützt. Mit der Unterzeichnung der Istanbul-Konvention besteht ein politischer Auftrag, auf dessen Basis die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) 2021 Empfehlungen zur Finanzierung von Schutz- und Notunterkünften veröffentlicht hat. Darin wird die öffentliche Hand aufgefordert, einen Sockelbeitrag an die Schutzunterkünfte und damit die Versorgungsstruktur zu übernehmen. Im Falle des Frauenhauses Luzern ist diese Empfehlung mit den Finanzhilfen des ZiSG bereits umgesetzt.

2 Antrag vom Haus Hagar an die ZiSG-Verbandsleitung

Das Haus Hagar stellt einen Antrag für eine reguläre und mehrjährige Finanzierung für den Bereich häusliche Gewalt in der Höhe von Fr. 30'000 ab 2025. Der Betriebsverlust wurde bis anhin von der St. Anna Stiftung gedeckt. Das Haus Hagar wurde von der Stiftung angehalten, für eine kostendeckende Finanzierung zu sorgen. Mit den Mitteln des ZiSG sollen die über die subjektorientierten Tarife nicht gedeckten (Fix-)Kosten abgegolten werden.

3 Einschätzung der Verbandsleitung und Antrag an die Delegiertenversammlung

Mit dem Ziel, das Modell der Finanzhilfen an Leistungen der institutionellen Sozialhilfe, der Gesundheitsförderung und der Prävention über den ZiSG für die kommenden Jahre nachhaltig zu sichern, hat die Verbandsleitung im Zuge der Strategiearbeit alle finanzierten Leistungen entlang von den Kriterien Leistungsbedarf, Ziel- und Zweckstimmigkeit (Förderbereich) sowie Finanzierungsbedarf analysiert. Die Verbandsleitung hat im Rahmen der Verbandsleitungssitzung vom 16. April 2024 diese Kriterien auch auf die neuen Anträge übertragen.

Die Verbandsleitung beurteilt den Leistungsbedarf für weitere Schutzunterkünfte im Kanton Luzern mit Blick auf die konstant hohe Auslastung der Schutzunterkünfte in den vergangenen Jahren und den gesamtschweizerischen Analysen zur Nutzung der Schutzunterkünfte als gross. Sie erachtet die Leistungen des Haus Hagar als sehr wertvoll und betont, dass sich die Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren mit dem Kanton Luzern und den Gemeinden etabliert hat.

Die Verbandsleitung orientierte sich bei der Priorisierung von Förderbereichen an den unter §2 SHG genannten vier Zielen der Sozialhilfe sowie am unter §1, GesG, Abs. 2 genannten Zweck des öffentlichen Gesundheitswesens; namentlich «Existenz und Überleben», «Eigenverantwortung und Hilfe zur Selbsthilfe», «Teilhabe am Sozial- und Arbeitsleben» und «Gesundheitsressourcen». Die Leistungen vom Haus Hagar fördert gemäss Einschätzung der Verbandsleitung bei der Zielgruppe die «Eigenverantwortung und Hilfe zur Selbsthilfe», womit die Verbandsleitung ein weiteres Kriterium erfüllt sieht. Gemäss Einschätzung der Verbandsleitung ist der Finanzierungsbedarf ebenfalls als hoch einzustufen.

Antrag an die Delegiertenversammlung

Die Verbandsleitung erachtet die Kriterien Leistungsbedarf, Ziel- und Zweckstimmigkeit (Förderbereich) sowie Finanzierungsbedarf als ausreichend erfüllt und beantragt entsprechend, die Förderungswürdigkeit des Angebotes «Schutz- und Notunterkunft für Frauen in Not» vom Haus Hagar anzuerkennen und das Angebot mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 30'000 zu unterstützen.